

A N F R A G E von Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden)

betreffend Bauschuttzubereitungsanlagen

Im Kanton Zürich, insbesondere im Zürcher Unterland, wird nicht nur viel Kies abgebaut, sondern auch viel Bauschutt zubereitet. Im Laufe der Jahre wurden Kiesgruben, wie zum Beispiel diejenige der Firma Eberhard im Widstud/Höhrainhof/Bülach zum Teil oder gänzlich zweckentfremdet und als Bauschuttzubereitungsanlagen genutzt. Die Anforderungen an solche Anlagen werden in den Richtlinien über die Verwertung mineralischer Bauabfälle des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft festgehalten. Die Überprüfung der Recyclinganlagen obliegt dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und wird in den meisten Fällen durch den Abbruch-, Aushub- und Recyclingverband Schweiz (ARV) durchgeführt. In diesem Zusammenhang und insbesondere als Nachbarin von Kiesgruben und Bauschuttzubereitungsanlagen bitte ich den Regierungsrat, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass etliche Kiesgruben, die früher ausschliesslich dem Kiesabbau dienten, heute zweckentfremdet sind und als Recyclinganlagen benutzt werden?
2. Wie viele solche Anlagen gibt es im Kanton Zürich?
3. Sind die Betreiber der Kiesgruben verpflichtet, das AWEL von der neuen Nutzung ihrer Anlagen zu informieren? Innerhalb welcher Zeit?
4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass diese Neunutzungen gemeldet, die entsprechenden Abklärungen getroffen und die vom AWEL gestellten Anforderungen erfüllt werden? Bestehen Sanktionsmöglichkeiten?
5. Seit wann besteht zum Beispiel in der Kiesgrube Widstud eine Bauschuttzubereitungsanlage?
6. Wurde für die Neunutzung dieser und der andern Kiesgruben mit Neunutzung eine Bewilligung erteilt? Wurden diese Bauschuttzubereitungsanlagen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen? Wurden auch die gewässerschutztechnischen Anforderungen dieser Anlagen überprüft?
7. Wie stellt sich der Regierungsrat gegenüber der Kritik, dass die Kontrolle von Bauschuttzubereitungsanlagen von den gleichen Personen, die solche betreiben (Abbruch-, Aushub- und Recyclingverband Schweiz, ARV), vorgenommen werden können? Wie wird sichergestellt, dass in diesem Fall eine neutrale Beurteilung möglich ist?

Susanne Rihs-Lanz